

## **Wegleitung für die Erteilung der Habilitation und die Ernennung von Privatdozenten/innen**

Gemäss § 11 der Habilitationsordnung der Universität verleiht die Regenz der Universität Basel auf Antrag der Fakultät den Grad Dr. habil.

Gemäss § 14 der Habilitationsordnung der Universität verleiht die Regenz der Universität Basel auf Antrag der Fakultät den Titel des Privatdozenten bzw. der Privatdozentin. Mit diesem Titel ist die Lehrbefugnis («venia docendi») verbunden.

Die Fakultät kann entscheiden, dass das Verfahren auf Erteilung des Dr. habil. und der Privatdozentur zusammengelegt wird. Liegt die Habilitation bereits vor, wird nur das Verfahren zur Erteilung der Privatdozentur durchgeführt. In begründeten Fällen, insbesondere auf Antrag des Antragstellers bzw. der Antragstellerin, kann die Fakultät auch nur das Habilitations-Verfahren durchführen.

Dem Dekan bzw. der Dekanin obliegt die Verfahrensleitung. Er bzw. sie kann die Verfahrensleitung an ein Mitglied der Gruppierung I delegieren, bei dem keine Befangenheit im Sinne der «Wegleitung betreffen Ausstand in Berufungs- und Findungsverfahren» besteht.

### **A. Der Grad Dr. habil.**

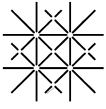
Das Habilitationsverfahren soll den Nachweis der Fähigkeit erbringen, ein Fachgebiet in Forschung und in der Lehre zu vertreten. Der/die Antragsteller/in beantragt die Eröffnung des Verfahrens beim Dekan bzw. der Dekanin. Das Verfahren verläuft in Übereinstimmung mit § 7ff. der Habilitationsordnung.

Das Dekanat informiert das Sekretariat der Regenz über Ort und Zeitpunkt der Probevorlesung. Die Regenz entsendet eine Vertretung, die den Verlauf von Probevorlesung und Kolloquium verfolgt und unabhängig von der Beschlussfassung der Fakultät den ordentlichen Ablauf zuhanden der Regenz bestätigt.

Nach positivem Abschluss des fakultären Verfahrens beantragt die Fakultät der Regenz die Verleihung des Grades eines Dr. habil. für einen durch die Fakultät festgelegten Wissenschaftsbereich. Nach Genehmigung stellt die Regenz eine entsprechende Urkunde aus. Auf Wunsch der Fakultäten stellt die Regenz mit der Urkunde eine englische Übersetzung des Dokuments aus, wenn mit dem Antrag eine englische Übersetzung der Bezeichnung des Wissenschaftsbereichs mitgeliefert wird.

### **B. Die Privatdozentur (venia docendi)**

Die Privatdozentur ist eine Auszeichnung für erfolgreiche und positiv evaluierte universitäre Lehrtätigkeit von Habilitierten. Sie umfasst die Lehrbefugnis an der Fakultät. Es gelten die Bestimmungen der Habilitationsordnung (§ 14ff.).



Der/die Antragsteller/in beantragt die Eröffnung des Verfahrens beim Dekan bzw. der Dekanin.

Bei einem gleichzeitigen Verfahren (Habilitation und Privatdozentur) verläuft das Verfahren in Übereinstimmung mit § 7ff. der Habilitationsordnung.

Soll die Privatdozentur einem/r in einem früheren Verfahren Habilitierten verliehen werden, ist dazu der Nachweis der Habilitation erforderlich sowie die vollständige Dokumentation der universitären Lehrtätigkeit mit den Ergebnissen der Lehrevaluationen und einer gesonderten Stellungnahme des Studiendekans bzw. der Studiendekanin der betreffenden Fakultät.

Nach positivem Abschluss des fakultären Verfahrens beantragt die Fakultät der Regenz die Verleihung des Titels eines Privatdozenten bzw. einer Privatdozentin für einen durch die Fakultät festgelegten Wissenschaftsbereich. Nach Genehmigung stellt die Regenz eine entsprechende Urkunde aus. Auf Wunsch der Fakultäten stellt die Regenz mit der Urkunde eine englische Übersetzung des Dokuments aus, wenn mit dem Antrag eine englische Übersetzung der Bezeichnung des Wissenschaftsbereichs mitgeliefert wird.

Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten halten innerhalb eines Jahres nach der Verleihung der Lehrbefugnis eine öffentliche Antrittsvorlesung und zeigen diese der Regenz vorgängig an.

Genehmigt von der Regenz am 07.12.2023.